

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit  
und Soziales  
Referatsleitung Referat V 2 – Jugendhilfe

**Betreff: Stellungnahme Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe  
(IKJHG)**

Sehr geehrte Frau Gold,  
sehr geehrte Frau Demurtis,

der Paritätische in Bayern dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbände- und Länderanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass nach dem umfangreichen Beteiligungsprozess der lang erwartete Gesetzentwurf nun vorliegt, um für alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderungen, Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen. Die Gesamtzuständigkeit ist ein wichtiger Meilenstein in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Verschiebebahnhöfe zwischen SGB VIII und SGB IX darf es für Familien und ihre Kinder mit Behinderungen nicht mehr geben.

Der vorliegende Referentenentwurf des BMFSFJ lässt das Bemühen erkennen, die Erkenntnisse aus dem Begleitprozess „Gemeinsam zum Ziel“ zu berücksichtigen, gleichzeitig Kompromisse mit den Länderinteressen zu finden und die Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammenzuführen. Eine wirklich fortschrittliche inklusive Lösung bleibt dabei leider auf der Strecke.

Es ist fraglich, ob das Gesetz damit seinem eigenen Anspruch gerecht werden kann.

München, 27. September 2024

**Margit Berndt**  
Vorstand Verbands- und  
Sozialpolitik  
Tel. 089-30611-100

**Paritätischer  
Wohlfahrtsverband -  
Landesverband  
Bayern e. V.**

Charles-de-Gaulle-Straße 4  
81737 München

Tel. 089 30611-0  
Fax 089 30611-111

[info@paritaet-bayern.de](mailto:info@paritaet-bayern.de)  
[www.paritaet-bayern.de](http://www.paritaet-bayern.de)

Facebook: [paritaetbayern](#)  
Twitter/X: [paritaet\\_bayern](#)  
Instagram: [paritaet\\_bayern](#)

SozialBank  
IBAN:  
DE57 3702 0500 0007 8175 00  
BIC: BFSWDE33XXX

Amtsgericht München  
Registernummer:  
VR 4295

Steuernummer:  
143 / 220 / 30313

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN:  
DE19 3702 0500 0007 8888 00  
BIC: BFSWDE33XXX

Im Weiteren nehmen wir zu den einzelnen Themenbereichen Stellung:

## **1) Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe**

### ***Anspruchsgrundlagen***

Ziel der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII ist es, allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihrer individuellen Situation, ihrer Herkunft oder Behinderung sowie ihrem Aufenthaltsstatus einen gleichberechtigten Zugang zu den vielfältigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Die aktuelle Definition der Wesentlichkeit ist hierbei als Hindernis anzusehen und entspricht nicht der UN-Behindertenrechtskonvention. Wir sprechen uns daher dafür aus, den inhaltlichen Bezug zur Wesentlichkeit zu streichen.

Der Verweis auf eine später zu erlassende Rechtsverordnung (§ 27 Abs. 4) sorgt hier für große Unsicherheit.

Zur Stärkung der Rechtsstellung von Jugendlichen werden sie neben den Personensorgeberechtigten zu Inhabern des Anspruchs auf stationäre Hilfe zur Erziehung. Dies begrüßen wir. Wie in der Eingliederungshilfe hätten wir uns zur Stärkung der Kinderrechte auch hier eine Anspruchsinhaberschaft der Kinder gewünscht.

### ***Leistungsformen und Leistungskataloge***

Die Zusammenfassung der Leistungsformen unter einem Dach als Leistungen zur Bildung, Entwicklung und Teilhabe mit zwei offenen Leistungskatalogen ist ein begrüßenswerter Schritt in Richtung Inklusion.

Allerdings bedarf es noch einer Definition der „Leistungen zur Entwicklung“, da es sonst zu Unsicherheiten in der Auslegung kommen kann.

Die Schnittstellen zu Pflege und Bildung werden zu wenig berücksichtigt.

### ***Hilfe- und Leistungsplanung***

Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt. Dies ist po-

sitiv zu bewerten. Allerdings bedarf das Verfahren der Hilfeplanung noch einer Klarstellung hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten.

Die Neuregelung des § 38a SGB VIII im Referentenentwurf soll sicherstellen, dass aufwändige Doppelbegutachtungen vermieden werden, was wir sehr begrüßen.

Ebenso begrüßen wir, dass die Regelungen zur Frühförderung aus dem SGB IX und der Frühförderverordnung übernommen werden und die Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung hier keine Anwendung finden.

Der Wegfall des Antragserfordernisses ist positiv zu bewerten, da so die Inanspruchnahme vereinfacht wird.

## **2) Verfahrenslotsen**

Die Verstetigung der Verfahrenslots\*innen begrüßen wir, ebenso die Ausweitung auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von §4 SGB IX.

Verfahrenslots\*innen sind in ihrer Funktion unverzichtbar, sie erleichtern jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu Leistungen. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass komplexe administrative Hürden überwunden und notwendige Leistungen zeitnah gewährt werden können.

## **3) Leistungserbringung**

Die Leistungserbringer müssen Angebote entwickeln, die den Anforderungen beider Leistungsformen gerecht werden. Dies benötigt Ressourcen monetärer und zeitlicher Art. Die Einführung des Auswahlkriteriums der inklusiven Ausrichtung bei konkurrierenden Angeboten im Rahmen der Subventionsfinanzierung begrüßen wir.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch weiterhin spezielle Angebote für die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

## **4) Leistungserbringungsrecht**

Das fortschrittliche Recht des SGB IX sollte bei der Reform des IKJHG auch auf das SGB VIII übertragen werden.

Dies betrifft z.B. die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen, die Klarstellung, dass tarifliche Personalkosten nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden können und den Anspruch auf

Abschluss einer schriftlichen Leistungs- und Entgeltvereinbarung. Hierzu sollten die Regelungen des § 78a SGB VIII auch auf die ambulanten Leistungen übertragen werden. Andernfalls kommt es zu einer Verschlechterung der Rechtsposition der Anbieter ambulanter Leistungen für Kinder und Jugendliche in der Eingliederungshilfe.

### **5) Regelung der Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII**

Die Einführung einheitlicher Regelungen für die Übernahme der Kosten ist sehr zu begrüßen, ebenso wie die Kostenfreiheit für ambulante Leistungen.

### **6) Länderöffnung**

Der Zeitplan für eine Umstellung zum 01.01.2028 erscheint zu ambitioniert, wie die Erfahrungen aus der BTHG-Umsetzung zeigen.

Wir plädieren daher für eine längere Umsetzungsfrist für alle Länder und den Verzicht auf eine Länderöffnungsklausel.

### **7) Gerichtsbarkeit**

Es wird keine einheitliche Gerichtsbarkeit festgelegt, dies kann zu Verschiebeparkplätzen und unnötigen Kosten führen. Wir sprechen uns für eine einheitliche Gerichtsbarkeit aus, vorzugsweise bei den Sozialgerichten.

### **8) Kosten / Finanzierung**

Die im Referentenentwurf veranschlagten Kosten sind insgesamt viel zu niedrig angesetzt. So wird z.B. die Kostenfreiheit der ambulanten Maßnahmen voraussichtlich zu einem Anstieg der Fallzahlen und damit zu höheren Kosten führen. Nicht berücksichtigt sind auch die Kosten, die den Leistungserbringern durch die Umstellung auf das IKJHG entstehen. Eine kostenneutrale Umstellung ist nicht realistisch, auf die Kommunen kämen erhebliche Kosten zu, die nicht refinanziert werden. Es muss unbedingt vermieden werden, dass steigende Kosten in den Kommunen zu einer Verschlechterung der bedarfsgerechten Versorgung von Kindern mit und ohne Behinderung führen. Der Bund ist aufzufordern, die Kommunen angemessen zu unterstützen.

## **9) Bayerische Spezifika**

Aus bayerischer Sicht ist insbesondere darauf zu achten, dass die bewährten Angebote der Offenen Behindertenarbeit und der Heilpädagogischen Tagesstätten den Familien weiterhin zur Verfügung stehen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass es derzeit kein Beteiligungsgremium zur Reform des SGB VIII auf Landesebene seitens des Sozialministeriums gibt. Wir halten dies für zwingend erforderlich und bitten Sie, hier ein entsprechendes Gremium unter Einbeziehung der Vertretungen der Leistungserbringer sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe einzurichten.

Trotz des engen Zeitplans hoffen wir, dass das Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Damit in Zukunft alle Kinder und Jugendlichen vor allem genau das sind: Kinder und Jugendliche.

Mit freundlichen Grüßen



Margit Berndl  
Vorstand Verbands- und Sozialpolitik